Begründung

zur Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Hö 223 - In der Heide –

Stadt Dortmund
Stadtplanungsamt

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1. Änderungsbereich

2. Anlass, Ziele und Zwecke der Änderung

3. Art und Maß der baulichen Nutzung, ruhender Verkehr

4. Umweltprüfung

5. Grünordnerische und landschaftspflegerische Maßnahmen

6. Ver- und Entsorgung

7. Umweltbelange

8. Bergbau

9. Denkmalschutz

10. Kosten

1. **Änderungsbereich**

Der Änderungsbereich umfasst folgende Teilbereiche:

a) Einmündungsbereich der Einmündung der Straße Limbecker Postweg in die Wittbräucker Straße

b) Verkehrsfläche der Straße Wulfsiepen von der Gartenstraße im Westen bis zur Ostseite des Grundstückes Wulfsiepen 4 im Osten.

c) Verkehrsfläche der Straße Tiefenweg zwischen dem Grundstück Tiefenweg 9 und der Gartenstraße einschließlich der Grundstücke zwischen Tiefenweg, der Westseite der Gartenstraße, der Südseite der Wittbräucker Straße und der Westseite des Grundstückes Gartenstraße 18 in Dortmund-Holzen.

d) Dreiecksfläche zwischen der Nordseite des Höhenweges und den Grundstücken Höhenweg 18 a – 18 d, Teilfläche zwischen der Nordseite des Höhenweges und dem Grundstück Wittbräucker Straße 666, Teilfläche westlich Höhenweg 15 und Teilfläche südlich Höhenweg 2 d (siehe auch Übersichtsplan).

2. **Anlass, Ziele und Zwecke der Änderung**

Bereich Limbecker Postweg

Der Bebauungsplan Hö 223 ist seit dem 23.08.1991 rechtsverbindlich. Die Straße Limbecker Postweg ist nach den derzeitigen Festsetzungen in Höhe der gegenüberliegenden Straße Am Ellberg an die Wittbräucker Straße angebunden. Die großzügig festgesetzte Anbindung ist so gewählt worden, um den heutigen Versatz aufzuheben und eine direkte Einfahrt in die Straße Am Ellberg an den Limbecker Postweg heraus zu ermöglichen.
Dabei war Zielsetzung, über diesen großzügig geplanten Kreuzungsbereich die Ortsteile nördlich der Wittbräucker Straße zu erreichen. Nach Sperrung der Straße Am Ellberg in Höhe des Waldparkplatzes ist diese Zielsetzung obsolet geworden. Das Volumen der Wohnbebauung südlich der Wittbräucker Straße im Bereich des Limbecker Postweges ist nicht so groß, als dass der aufwendige Kreuzungsausbau noch erforderlich wäre.
Die Straße Limbecker Postweg soll daher im Einmündungsbereich sowie der Kreuzung mit dem Tiefen- und Höhenweg auf die heutige Breite reduziert und in ihrem heutigen Verlauf an die Wittbräucker Straße angebunden werden.

Dabei ist ein Ausbau als Mischverkehrsfläche mit einer Breite von 5,50 m geplant. Der Einfahrtsbereich in die Wittbräucker Straße erfolgt über eine Aufpflasterung. Bei der Wittbräucker Straße handelt es sich um eine Bundesstraße (B 234). Vor diesem Hintergrund war im Vorfeld die Frage zu klären, ob auf den bisher aufwendig vorgesehenen Kreuzungsbereich verzichtet werden kann. Zur Klärung dieser Frage ist eine Verkehrsuntersuchung an das Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung Ambrosius/Blanke vergeben worden. Die Verkehrsuntersuchung hatte zum Ergebnis, dass die Leistungsfähigkeit des Knotens auch bei der jetzt vorgesehenen Anbindung über eine Mischverkehrsfläche gewährleistet ist. Das Verkehrsaufkommen in diesem Bereich kann problemlos über die jetzt angestrebte Lösung bewältigt werden.

Bereich Tiefenweg

Anlieger aus dem Bereich Tiefenweg haben den Wunsch geäußert, die geplante Anbindung des Tiefenweges an die Gartenstraße nicht zu realisieren und statt dessen nur noch fußläufig an die Gartenstraße anzubinden. Hierdurch können Nichtanliegerverkehre aus diesem Bereich herausgehalten werden, wodurch einer größeren Wohnruhe Rechnung getragen wird.

Eine einseitige Anbindung an die Straße Limbecker Straße reicht aus, um die relativ geringe Anzahl an Wohngrundstücken zu erschließen. Die Bezirksvertretung Hörde hat den Wunsch der Anlieger aufgegriffen und beschlossen, die Straße Tiefenweg abzuriegeln und den Bebauungsplan entsprechend zu ändern.

Sowohl aus städtebaulicher als auch aus verkehrlicher Sicht gibt es keine Gesichtspunkte der Anregung nicht zu folgen. Die Straße Tiefenweg soll daher in Höhe von Haus Nr. 13 in einer Wendeanlage enden, die auf der Nordseite der Verkehrsfläche angeordnet wird. Die Fortführung der Straße Tiefenweg nach Osten mit Anbindung an die Gartenstraße erfolgt über einen Fußweg mit einer Breite von 3,50 m. Diese fußläufige Anbindung kann im Notfall als Notüberfahrt genutzt werden.

Letztlich soll die Straße Tiefenweg in ihrer Breite reduziert und unter Berücksichtigung der heutigen Eigentumsverhältnisse ausgebaut werden. Hierdurch wird die Inanspruchnahme von Privateigentum vermieden und insgesamt weniger Fläche für den Straßenausbau in Anspruch genommen.

Bereich Wulfsiepen

Die Straße Wulfsiepen soll um ca. 4,0 m nach Norden verschoben werden, da ein Erwerb der für den Straßenausbau erforderlichen Flächen bisher ergebnislos blieb. Demgegenüber wurde vom nördlich angrenzenden Eigentümer der für den Straßenausbau erforderliche Grundstücksstreifen zum Kauf angeboten.

Bereich Höhenweg

Nach der öffentlichen Auslegung ist die Einbeziehung des Höhenweges in die Änderung erforderlich geworden. Nach Abschluss der Grundstücksverhandlungen mit den Anliegern hat sich das Erfordernis herausgestellt, an drei Stellen des Höhenweges hinter dem festgesetzten Ausbau zurückzubleiben (Änderung von Verkehrsfläche in Wohnbaufläche) sowie südlich Höhenweg 18 a – 18 d Wohnbaufläche in Verkehrsfläche zu ändern, weil die Anlieger nicht an einem Erwerb interessiert sind.

3. Art und Maß der baulichen Nutzung, ruhender Verkehr

Bei den Grundstücken Wittbräucker Straße 594 - 598 handelt es sich um Wohngrundstücke, die im Mittel eine Tiefe von 65 m aufweisen. Die Bebauung ist heute zur Wittbräucker Straße orientiert. Der südliche Bereich der Grundstücke mit Ausrichtung zur Straße Tiefenweg kann noch einer weiteren Bebauung zugeführt werden. Zu diesem Zweck ist die Festsetzung entsprechender Baugrenzen erforderlich.

Bei der am Tiefenweg und der Wittbräucker Straße vorhandenen Bebauung handelt es sich um lockere Baustrukturen mit Einfamilienhäusern. Diese Struktur soll nördlich und östlich der geplanten Wendeanlage fortgeführt werden. Mit der Änderung wird die Realisierung von zwei zusätzlichen Einfamilienhäusern möglich. Als Art der baulichen Nutzung ist Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Um gebietsfremde Nutzungen zu unterbinden werden die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) ausgeschlossen.

Die Anzahl der Wohneinheiten ist auf nur eine Wohnung pro Haus begrenzt, um eine ansonsten mögliche Mehrfamilienhausbebauung zu unterbinden. Ausnahmsweise ist die Realisierung einer Einliegerwohnung bei Nachweis des hierfür erforderlichen Stellplatzes zulässig.

Das bestehende Baufeld westlich der Gartenstraße wird um ca. vier Meter nach Süden verlängert; die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte zweigeschossige Bebauung übernommen (GRZ =0,2, GFZ =0,4) wird übernommen. Im neuen Baufeld nördlich des Tiefenweges sind wegen der vorhandenen niedrigen Bebauung und der Hanglage lediglich eingeschossige Gebäude (GRZ = 0,4, GFZ = 0,4) zulässig. Um die Bebauung der vorhandenen Nachbarschaft anzupassen, ist eine Traufhöhe von max. 4,70 m festgesetzt. Bezugspunkt ist die Straßenoberkante des Tiefenweges. Entsprechend der vorhandenen Bebauung ist als Dachform das Satteldach mit einer Neigung von 30- 38° vorgesehen. Die Festsetzung der Dachform und –neigung gelten nicht für die Nebenanlagen

Im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens sind pro Haus zwei Stellplätze innerhalb der überbaubaren Fläche oder auf den hierfür festgesetzten Flächen für Nebenanlagen nachzuweisen. Dabei kann generell die Zufahrt zur Garage/dem Carport als Nachweis für den zweiten Stellplatz zur Anwendung kommen. Bei Realisierung einer Einliegerwohnung ist ein zusätzlicher Stellplatz nachzuweisen.

4. Umweltprüfung

Die im Änderungsverfahren zu erfassenden Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB sind gemäß § 2 Abs. 3 als Abwägungsmaterial zu ermitteln und zu bewerten. Dies erfolgt in einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4), in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben sowie zu bewerten sind.
Allerdings wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und von dem Umweltbericht nach § 2a abgesehen. Das Monitoring nach § 4 c ist ebenfalls nicht erforderlich.
Voraussetzung ist gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht nicht vorbereitet oder begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete i.S. des BNatSchG) bestehen.
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete sind im Dortmunder Stadtgebiet nicht ausgewiesen und somit nicht betroffen.
Gemäß Ziff. 18.7 der Anlage 1 zum UVPG ist für ein Städtebauprojekt ab einer Grundfläche von 20.000 m² die Vorprüfpflicht und ab einer Größe von 100.000 m² die UVP-Pflicht gegeben.

Der Änderungsbereich der Wohnbaufläche am Tiefenweg umfasst eine Fläche von ca. 2.400 m² und liegt damit unterhalb des Schwellenwertes von 20.000 m². Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.
Bei der Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 (wahlweise öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2) ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

5. Grünordnerische und landschaftspflegerische Maßnahmen

5.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Wassers, der Luft und des Bodens sowie des Klimas zu berücksichtigen.

Konkretere Regelungen zu Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege treffen die entsprechenden Fachgesetze wie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landschaftsgesetz von Nordrhein-Westfalen (LG NW).

Nach § 18 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 4 Abs. 1 LG NW gelten Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, als Eingriff in Boden, Natur und Landschaft.

Der Verursacher eines Eingriffes ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Boden, Natur und Landschaft zu unterlassen (Vermeidungsgebot) sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichspflicht) - § 19 Abs. 1 und 2 BNatSchG bzw. § 4 Abs. 4 LG NW.

Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander gerecht abzuwägen. Die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft (im Sinne von § 4 Abs. 1 LG NW) sind nach § 1a Abs. 2 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Im Rahmen der Abwägung sind somit geeignete Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zum Eingriffsausgleich festzulegen.

5.2 Beschreibung von Bestand und Eingriff

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um Gartenland.
Durch die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes wird Planrecht für die Bebauung mit Einfamilienhäusern sowie für die Erstellung der Erschließungsstraße und der erforderlichen Stellplätze geschaffen. Hier erfolgt durch die Versiegelung ein Verlust der natürlichen Bodenstrukturen.

5.3 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Für den Änderungsbereich wurde bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Hö 223 Planungsrecht geschaffen. Dieser Bebauungsplan setzt Reines Wohngebiet und öffentliche Verkehrsfläche fest. Mit der Bebauungsplanänderung werden zum einen rechtlich festgesetzte Straßenverkehrsflächen reduziert; zum anderen wird ein zusätzliches Baufeld festgesetzt.

Die bilanzierende Betrachtung zwischen Reduzierung von entfallender Straßenverkehrsfläche zu neuer Versiegelung durch die geplante Bebauung zeigt, dass nach der B-Planänderung insgesamt ca. 300 m² weniger Fläche versiegelt wird. Dementsprechend entsteht kein Ausgleichserfordernis, soweit sich dieses auf die Versiegelung bezieht.

Allerdings wird auf der Nordseite der Straße Tiefenweg durch die Festsetzung eines neuen Baufensters sowie die Erweiterung der Baugrenzen westlich Gartenstraße nach Süden eine zusätzliche bauliche Ausnutzbarkeit ermöglicht. Für diesen Bereich waren ursprünglich Ausgleichszahlungen in Höhe von 12,50 € je m² überbaubarer Grundstücksfläche vorgesehen. Nach dem Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen vom 10.06.1998 (Verfahren und Methodik der Eingriffsregelung bei der Stadt Dortmund) ist die Erhebung derartiger Ausgleichszahlungen jedoch nur bei Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB je m² versiegelter Verkehrsfläche vorgesehen. Mangels einer Rechtsgrundlage wird daher auf diese Ausgleichszahlungen verzichtet. Eine Erhebung auf freiwilliger Basis im Einvernehmen mit den Eigentümern auf der Grundlage städtebaulicher Verträge kommt ebenfalls nicht in Betracht, weil sich die betroffenen Eigentümer im Rahmen von Grundstücksverhandlungen mit der Liegenschaftsverwaltung bereit erklärt haben, im Gegenzug die für den Ausbau der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche Tiefenweg erforderlichen Grundstücksflächen an die Stadt zu veräußern.

Durch die geplante Verlegung der Straße Wulfsiepen um ca. vier Meter nach Norden werden verschiedene Einzelgehölze überplant. Eine Alternative zu der verkehrlich erforderlichen Straße besteht aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht. Da für diesen Bereich ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, ist für den Verlust der Gehölze Ersatz im Rahmen der Baumschutzsatzung zu leisten. „Im Rahmen der Ausbauplanung ist seitens des Tiefbauamtes ein Fällantrag beim Umweltamt zu stellen. Der erforderliche Ersatz, der vom Tiefbauamt zu leisten ist, wird vom Umweltamt festgelegt.“

5.4 **Maßnahmen zur Grüngestaltung**

Zur angemessenen Eingrünung der Grundstücke zum öffentlichen Fuß- und Radweg sowie zu den öffentlichen Erschließungsflächen sind die Gärten mit Schnitthecken aus heimischen, standortgerechten Laubholzarten zu versehen. Diese sind dauerhaft zu pflegen. Zäune sind nur innenliegend in einer Höhe von maximal 1,00 Meter zulässig. Eine entsprechende textliche Festsetzung ist in den Änderungsplan aufgenommen worden. Eine Pflanzenauswahl ist der Pflanzliste im Anhang der Begründung zu entnehmen.

6. <u>Ver- und Entsorgung</u>

6.1 **Versorgung**

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas, Wasser und Elektrizität wird durch die zuständigen Versorgungsträger sichergestellt. Die Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch an die in den vorhandenen Straßen liegenden Leitungen anzuschließen.

6.2 **Schmutzwasser**

Die vorhandene Bebauung wird bereits über den im Tiefenweg bzw. der Wittbräucker Straße vorhandenen Schmutzwasserkanal entsorgt. Das Schmutzwasser der Neubebauung wird daher ebenfalls in die vorhandene Kanalisation abgeführt.

6.3 Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist gem. § 51a Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.95 (GV NRW S. 926, SGV NRW 77) vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.
Von der Verpflichtung zur Versickerung, Verrieselung oder Gewässereinleitung ausgenommen ist gemäß § 51a Abs. 4 LWG Niederschlagswasser, das

a) ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation (Trennsystem) abgeleitet wird oder

b) aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist.

Für den Änderungsbereich besteht bereits seit August 1991 Planungsrecht in Form des Bebauungsplanes Hö 223 mit allgemeiner Wohnbebauung (2-geschossige Bebauung). Die Existenz von Bebauung zu dem Stichtag 01.01.1996 ist mit vorhandenem Planungsrecht gleichzusetzen. Somit kommt § 51 a LWG nicht zum Tragen.

7. Umweltbelange

7.1 Altlasten/ Bodenverunreinigungen/ Methangasaustritte

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.
Die Arbeitskarte der potentiellen Methangasaustritte im Stadtgebiet Dortmund unterteilt das Stadtgebiet in mehrere Bereiche hinsichtlich der Austrittswahrscheinlichkeit. Der Änderungsbereich liegt in der Zone 0. Danach sind Methangasaustritte nicht zu erwarten.

7.2 Immissionsschutz

Der Änderungsbereich ist von reiner Wohnbebauung umgeben, die von Wohnstraßen bzw. der Wittbräucker Straße erschlossen wird. Im Norden verläuft die Wittbräucker Straße (B 234), die als ortsteilverbindende Straße eine dementsprechende Verkehrsbelastung aufweist. Die jetzt geplanten Baufenster nördlich Tiefenweg sind diesen Emissionen nicht direkt ausgesetzt, weil sich die zweigeschossige Bebauung südlich der Wittbräucker Straße lärmmindernd auswirkt.

8. Bergbau

Bergbauliche Aktivitäten haben im Änderungsbereich nicht stattgefunden.

9. **Denkmalschutz**

Denkmalpflegerische Belange werden im Bebauungsplan nicht berührt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler angetroffen werden. Für diesen Fall wird im Bebauungsplan über einen entsprechenden Hinweis auf die Melde- und Sicherungspflicht hingewiesen.

10. **Kosten**

Durch die Änderung entstehen keine Kosten. Vielmehr ergeben sich gegenüber dem bisher vorgesehenen Straßenausbau Kosteneinsparungen, weil der hier vorgesehene Ausbau hinter den Festsetzungen des Bebauungsplanes Hö 223 zurückbleibt.

Dortmund, den 13.02.2007

W i l d e
Ltd. Städt. Baudirektor

Anlagen

- Verkehrsuntersuchung zur Anbindung des Limbecker Postweges an die Wittbräucker Straße Ingenieurbüro Blanke/Ambrosius aus Mai 2005
- Pflanzenliste

Anlage: Pflanzenauswahlliste mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation in Dortmund

- Sträucher

Cornus sanguinea	**Roter Hartriegel**	pnV
Euonymus europaea	**Pfaffenhütchen**	pnV
Frangula alnus	**Faulbaum**	pnV
Lonicera xylosteum	**Rote Heckenkirsche**	pnV
Prunus spinosa	**Schlehe**	pnV
Rhamnus cathartica	**Kreuzdorn**	pnV
Rosa arvensis	**Feld-Rose**	pnV
Rosa canina	**Hunds-Rose**	pnV
Rubus caesius	**Kratz-Beere**	pnV
Rubus fruticosus agg.	**Wilde Brombeere**	pnV
Sambucus nigra	**Schwarzer Holunder**	pnV
Sambucus racemosa	**Roter Holunder**	pnV
Sarothamnus scoparius	**Besen-Ginster**	pnV
Viburnum opulus	**Gewöhnlicher Schneeball**	pnV

- Großsträucher und Bäume II. Ordnung

Acer campestre	**Feld-Ahorn**	pnV
Corylus avellana	**Hasel**	pnV
Crataegus laevigata	**Zweigriffliger Weißdorn**	pnV
Crataegus monogyna	**Eingriffliger Weißdorn**	pnV
Ilex aquifolium	**Stechpalme**	pnV
Mespilus germanica	Echte Mispel	K
Populus tremula	**Zitter-Pappel**	pnV
Prunus padus	**Trauben-Kirsche**	pnV
Pyrus pyraster	**Holz-Birne**	pnV
Salix cinera	**Grau-Weide**	pnV
Salix pentandra	**Lorbeer-Weide**	pnV
Salix triandra	**Mandel-Weide**	pnV
Sorbus aucuparia	**Eberesche**	pnV

- Bäume I. Ordnung

Acer pseudoplatanus	**Berg-Ahorn**	E, pnV
Alnus glutinosa	**Schwarz-Erle**	pnV / K
Betula pendula	**Sand-Birke**	pnV
Carpinus betulus	**Hainbuche**	pnV
Fagus sylvatica	**Rot-Buche**	pnV
Fraxinus excelsior	**Gewöhnliche Esche**	pnV
Prunus avium	**Vogel-Kirsche**	pnV
Quercus petraea	**Trauben-Eiche**	pnV
Quercus robur	**Stiel-Eiche**	pnV
Salix alba	**Silber-Weide**	pnV

- Heckenpflanzen für Schnitthecken

Acer campestre	**Feld-Ahorn**	pnV / K
Carpinus betulus	**Hainbuche**	pnV
Crataegus monogyna	**Eingriffliger Weißdorn**	pnV
Fagus sylvatica	**Rot-Buche**	pnV
Ilex aquifolium	**Stechpalme**	pnV
Ligustrum vulgare	**Liguster**	pnV / K

- Wildobst- und Nussbaumpflanzung

Corylus avellana	**Hasel**	pnV
Juglans regia	Walnuss	K
Malus domestica	Holz-Apfel	K
Mespilus germanica	Mispel	K
Morus alba, - nigra	Weiße - / Schwarze Maulbeere	-
Prunus avium	**Vogel-Kirsche**	pnV
Prunus Hybride	Süßkirsche, in Sorten	-
Prunus domestica	Pflaume, in Sorten	K
Pyrus pyraster	**Holz-Birne**	pnV
Sorbus domestica	Speierling	K

- Rank- und Kletterpflanzen

Bryonia dioica	**Rote Zaunrübe**	pnV
Clematis vitalba	**Wald-Rebe**	pnV
Hedera helix	**Efeu**	pnV
Humulus lupulus	**Hopfen**	pnV
Lonicera perclymenum	**Wald-Geißblatt**	pnV

- Bodendecker / Stauden / Gräser u.a., z.B. für Baumscheiben

Ajuga reptans	**Günsel**	pnV
Calluna vulgaris	**Sommerheide**	pnV
Carex sylvatica	**Wald-Segge**	pnV
Deschampsia caespitosa	**Waldschmiele**	pnV
Erica tetralix	**Echte Glockenheide**	pnV
Galium odorata	**Waldmeister**	pnV
Genista anglica, - pilosa	**Englischer-/ Behaarter Ginster**	pnV
Genista tinctoria	**Färber-Ginster**	pnV
Geranium pratense	**Wiesen-Storchschnabel**	pnV
Hedera helix	**Efeu**	pnV
Lamiastrum galeobdolon	**Gold-Nessel**	pnV
Luzula multiflora	**Vielblütige Waldsimse**	pnV
Luzula pilosa, - sylvatica	**Breitblättrige Waldsimse / Marbel**	pnV
Lysimachia nummularia	**Pfennigkraut**	pnV
Sedum acre, - sexangulare	**Mauer- / Milderpfeffer**	pnV
Vinca minor	**Kleinblättriges Immergrün**	K

pnV = Art der potentiellen natürlichen Vegetation; K = Kulturflüchtling (bislang noch nicht fest eingebürgert); E = in der Neuzeit eingebürgerte Art (Neophyt)..
Quellen: Dr. Blana (1984) – Bioökologischer Grundlagen- und Bewertungskatalog für die Stadt Dortmund, Teil 1; Stadtplanungsamt Dortmund, 61/5-Freiraumplanung; Runge (1990) – Die Flora Westfalens, Münster